

Freitag, 14. August 1936.

Verbot der Teilnahme an den
Feindseligkeiten in Spanien.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 13. August 1936.

1. Der Bürgerkrieg in Spanien beginnt auch in unserm Lande Rückwirkungen auszulösen, die geeignet sind, die äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden. Das politische Departement hat zur Wahrung unserer Neutralität bereits Antrag auf Verbot der Ausfuhr von Waffen usw. gestellt. Wie sich die Dinge entwickelt haben, erweisen sich aber weitergehende Massnahmen zur Aufrechterhaltung der äussern Sicherheit des Landes als notwendig.

In der sozialistischen und kommunistischen Presse, sowie in Versammlungen der Linksparteien wird offen erklärt, dass die Arbeiterschaft im spanischen Bürgerkrieg nicht neutral sein könne und die dortige Volksfront auch materiell unterstützen müsse. Am 11. August fand in Basel eine grosse Solidaritätskundgebung statt, an der die Kommunisten Mühlestein, Hofmaier und Nationalrat Schneider in äusserst scharfer Weise sprachen. Es wurde ein Telegramm an den Präsidenten der spanischen Republik und den katalanischen Ministerpräsidenten beschlossen, worin es u.a. heisst, dass die 1500 Versammlungsteilnehmer "absolute moralische und materielle Solidarität mit der Volksfront in Spanien" geloben und beschlossen haben, "in diesem Kampfe nicht neutral zu bleiben, sondern die unablässige Unterstützung des Volkskampfes in Spanien zu verbinden mit einem ebenso unablässigen Kampf für eine Volksfront in der Schweiz". Auch der "Travail", die "Basler Arbeiterzeitung" und andere Blätter erklären, dass die Schweizer Arbeiter nicht neutral sein werden.

In Versammlungen, durch Kollekten und durch Aufforderung zur Einzahlung auf ein Postcheckkonto Zürich VIII, 24359 wird Geld gesammelt. Nach einer Erklärung des Präsidenten des schweiz. Arbeiter-Hilfswerkes, Oberrichter Lüchinger in Zürich, sollen die auf das genannte Konto einbezahlten Beträge nicht zur Unterstützung der militärischen Vorgänge in Spanien bestimmt sein, sondern "die Notlage



derjenigen Familien lindern, die infolge der Auslösung des Bürgerkrieges durch die faschistischen und reaktionären Kreise ihres Ernährers beraubt oder sonst in Notlage versetzt wurden". In den Reden und in den Presseartikeln wird aber allgemein zur Unterstützung der kämpfenden Brüder in Spanien aufgefordert. Aus der Presse ist ersichtlich, dass in Frankreich mit dem gesammelten Gelde Flugzeuge gekauft wurden. Der "Travail" vom 4. August behauptet, die erste Sendung von Fr 2500.- sei telegraphisch einem Mitgliede des Gemeinderates von Hendaye überwiesen worden zur Versorgung der Arbeiter der belagerten Stadt Irun mit Lebensmitteln. In einem Berichte der "Sentinelle" vom 10. August über die Versammlung vom 9. August in der Winterfahrradbahn in Paris wird gemeldet, dass der Vertreter der Roten Hülfe erklärt habe, mit den aus Frankreich, Luxemburg, der Schweiz und andern Ländern stammenden Geldern seien Sanitätsflugzeuge, Sanitätsmaterial usw. gekauft worden. Es besteht nicht die geringste Sicherheit dafür, dass die in der Schweiz gesammelten Gelder einzig zu wohltätigen Zwecken verwendet werden.

Im Basler "Vorwärts" vom 11. August teilt ein Sonderkorrespondent aus Barcelona mit, dass aus allen Gegenden der Welt ausländische Genossen herbeieilen um den Spaniern in ihrem Kampfe gegen den Faschismus Hilfe zu leisten. Der Bundesanwaltschaft ist am Abend des 11. August vom Polizeikommando des Kantons Zürich die Meldung zugegangen, dass etwa 30 Kommunisten aus Zürich über Basel nach Paris ausreisen wollen um in Spanien an den Kämpfen teilzunehmen. Der Bundesanwalt gab dem Vorsteher des politischen Departementes hievon Kenntnis und ersuchte um Weisung. Herr Bundesrat Motta war der Ansicht, dass eine derartige Hilfeleistung verhindert werden müsse, da sie unsere äussere Sicherheit gefährde und zugleich eine Schwächung der Wehrkraft (Art. 94 des Militärstrafgesetzbuches) bedeute. Die Bundesanwaltschaft traf hierauf in Verbindung mit der Zürcher und Basler Polizei die nötigen Massnahmen. Die Kommunisten wollen nicht gruppenweise, sondern einzeln ausreisen und sich am nächsten Montag in Paris treffen. Bis jetzt sind in Basel 2 Zürcher Kommunisten angehalten worden, die angaben nach Korsika zum Arbeitsantritte zu reisen. Vor Abschluss des Antrages wird gemeldet, dass in Basel weitere 8 Zürcher Kommunisten angehalten wurden. Sie sind auf Weisung der Bundesanwaltschaft in Haft genommen worden. Es ist abzuklären, ob ein Versuch der Schwächung der Wehrkraft vorliegt (Art. 19, 94 M.St.G.).

2. Es handelt sich beim Vorgehen unserer Linksparteien nicht um die Unterstützung eines im Auslande ausgebrochenen Aufstandes gegen die Regierung, sondern umgekehrt um eine Begünstigung der Regierung. Wenn wir auch vom Standpunkte der Neutralität nicht verpflichtet sind, gegen solche Unterstützungshandlungen einzuschreiten, so ist eine behördliche Massnahme doch im Interesse unserer äussern Sicherheit geboten. Der Ausgang im spanischen Bürgerkrieg ist ungewiss. Sollte eine nationale Regierung ans Ruder kommen, so könnte der Schweiz aus einer materiellen Hilfeleistung an die frühere Regierung grosse Schwierigkeiten erwachsen. Es besteht auch die Gefahr, dass eine materielle Unterstützung durch unsere Linksparteien einer Gegenaktion rufen könnte. Der Bundesrat, der gemäss Art. 102, Ziffer 9, BV über die äussere Sicherheit des Landes zu wachen hat, kann in Verbindung mit den kantonalen Polizeibehörden die erforderlichen Massnahmen treffen.

Das Justiz- und Polizeidepartement sieht vorläufig von Massnahmen gegen Versammlungen, öffentliche Aufforderungen zur Teilnahme an den Feindseligkeiten und zur Unterstützung einer der kriegführenden Parteien ab und beschränkt sich darauf, dem Bundesrate zu beantragen, die Teilnahme an den Feindseligkeiten, sowie die Unterstützung und Begünstigung der militärischen Aktionen von der Schweiz aus zu untersagen. Die Ausreise zur Teilnahme an den Feindseligkeiten kann, wenn auch nicht im ganzen Umfange, durch die Polizei verhindert werden. Durch den Hinweis auf Art. 94 M.St.G. wird - auch im Interesse der Ausreisenden - zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Eintritt in den fremden Militärdienst - wozu auch die Einreihung in die Volksmiliz gehört -, sowie der Versuch hiezu, strafbar ist. Das Verbot der Unterstützung der Feindseligkeiten kann in erster Linie dadurch gehandhabt werden, dass der Bundesrat die Post- und Telegraphenverwaltung anweist, ihre Einrichtungen nicht zur Beförderung der zu Kriegszwecken gesammelten Gelder zur Verfügung zu stellen. Art. 41 des Bundesstrafrechtes kann unter Umständen Anwendung finden. In der bisherigen Praxis wurde angenommen, dass ein hochverräterischer Angriff auf einen fremden Staat erst dann bestraft werden könne, wenn er in ein wirklich gefährliches, der Vollendung nahes Stadium getreten sei (vergl. Stämpfli, Verbrechen gegen fremde Staaten, Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht 41, 325). Eine völkerrechtswidrige Handlung im Sinne des Art. 41 könnte z.B. angenommen werden, wenn grössere Gruppen bewaffnet ausreisen würden, um am spanischen Bürgerkrieg teilzunehmen.

Sollte sich die Lage zuspitzen, so müsste der Erlass besonderer Strafanordnungen ins Auge gefasst werden, sei es durch dringlichen Bundesbeschluss, sei es durch Bundesratsbeschluss, entweder auf Ermächtigung durch die Bundesversammlung oder selbständig. Der Bundesrat hat beim Uniformverbot, gestützt auf ein Gutachten von Prof. Burckhardt, selbständig Strafbestimmungen erlassen. Die Zuständigkeit des Bundesrates ist aber von anderer Seite bestritten worden. Das Bundesgericht wird voraussichtlich in nächster Zeit zur Frage Stellung nehmen müssen.

Es erweist sich endlich als zweckmässig, dass das Justiz- und Polizeidepartement die obersten Polizeibehörden der Kantone durch ein Kreisschreiben auf die der äussern Sicherheit des Landes drohenden Gefahren hinweist und sie um Mitwirkung bei der Handhabung des Verbotes ersucht.

Demgemäss wird auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes folgender Beschluss gefasst, der indessen auf Grund der Beratung redaktionell etwas anders lautet als der vom Departement vorgelegte Entwurf:

"DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT, gestützt auf Art. 102, Ziffer 9, der Bundesverfassung, b e s c h l i e s s t :

"1. Die Ausreise aus der Schweiz zur Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien ist verboten. Das Verbot bezieht sich nicht auf spanische Staatsangehörige.

Die Polizeiorgane des Bundes und der Kantone haben die Ausreise aus der Schweiz zum genannten Zwecke zu verhindern.

Art. 294 des Militärstrafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

2. Die Feindseligkeiten in Spanien dürfen von der Schweiz aus in keiner Weise unterstützt oder irgendwie begünstigt werden.

Die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung wird angewiesen, keine Geldsendungen, die eine solche Unterstützung oder Begünstigung bezwecken, anzunehmen oder zu befördern.

Art. 41 des Bundesstrafrechtes bleibt vorbehalten.

3. Das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die obersten Polizeibehörden der Kantone auf die der äussern Sicherheit des Landes drohenden Gefahren aufmerksam zu machen und sie um ihre Mitwirkung bei der Handhabung des Verbotes zu ersuchen."

5.

Ziffer 1 und 2 in die Gesetzsammlung.

Protokollauszug an die Bundeskanzlei (Drucksachenbureau), ans politische Departement, ans Justiz- und Polizeidepartement (Chef) zur Kenntnis, an die Bundesanwaltschaft für sich und zuhanden der kantonalen Polizeidirektionen und an die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

